

# Menschenrechte am Richtertisch

Grund- und Menschenrechte sind eine Querschnittsmaterie und werden immer stärker zum Thema in Urteilen unterschiedlicher Gerichte.

**P**olizei und Justiz sind Institutionen, die Grundrechte schützen, die aber auch massiv in sie eingreifen“, sagt Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Richterin am Oberlandesgericht Wien und Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte in der *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*. „Auf die Polizei trifft das noch viel unmittelbarer zu als auf die Justiz, weil Polizistinnen und Polizisten aus der Situation heraus handeln müssen. Bis eine Richterin oder ein Richter eine Angelegenheit entscheidet, vergeht in der Regel viel Zeit – Zeit, in der sorgfältig abgewogen werden kann. Diese Möglichkeit haben Polizeibedienstete nicht.“

Dr. Hagen Nordmeyer, Richter am Obersten Gerichtshof in Wien und Vorstandsmitglied in der Fachgruppe Grundrechte in der Richtervereinigung, sagt, „Polizisten, die auf der Straße Dienst machen, müssten die bestausgebildeten Grundrechtskenner sein – abgesehen davon, dass sie die höchste psychische Stabilität und soziale Kompetenz aufweisen müssten.“ Polizistinnen und Polizisten müssten unter hohem Zeitdruck Entscheidungen treffen, die nicht nur in *ein* Grundrecht eingreifen, sondern in mehrere, etwa in das Grundrecht auf Freiheit (durch eine Festnahme), in das Grundrecht auf Eigentum (Sicherstellung) oder in das Hausrecht (Hausdurchsuchung); das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit kann bei einem Waffengebrauch betroffen sein.

So klar, wie ein Sachverhalt nach Abschluss einer Amtshandlung vorliegt, so klar ist er meist keineswegs, wenn Polizisten zum Ort des Einschreitens kommen. Oft lässt sich anfangs nicht erkennen, wer Opfer ist und wer Täter – und damit nicht, wessen Grundrechte geschützt werden sollten und in wessen Grundrechte einzugreifen ist.

**Zunehmendes Bewusstsein.** Bei Richterinnen und Richtern ist das Bewusstsein für Grundrechte in Verfahren in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. „Es ist viel selbstverständli-



**Maria Wittmann-Tiwald:** „Richter haben Zeit zu entscheiden, Polizisten nicht.“

**Hagen Nordmeyer:** „Polizisten müssten die bestausgebildeten Grundrechtskenner sein.“

cher geworden, Grundrechtsüberlegungen in Entscheidungen einzubeziehen“, erklärt Maria Wittmann-Tiwald. Immer öfter führten Prozessparteien und deren Anwälte Grundrechte als Argumente ins Treffen.

„Grundrechte sind nichts zu Diskutierendes, sie sind am Tisch – und das ist gut so“, betont Wittmann-Tiwald. „Man muss auch als Richterin oder Polizist Grundrechte aus der eigenen Perspektive sehen. Jeder kann betroffen sein – im Dienst oder als Privatperson.“ Grund- und Menschenrechte seien nicht Selbstzweck.

Grund- und Menschenrechte sind in verschiedenen Verfassungsgesetzen verankert, beispielweise im Staatsgrundgesetz 1867, in einzelnen Bestimmungen wie das Grundrecht auf Datenschutz, in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in der EU-Grundrechte-Charta. Alle Gerichte in Österreich sind mit dem Schutz von Grundrechten befasst.

Auch der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* in Straßburg kann bei behaupteter Verletzung der EMRK angerufen werden. Der *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)* in Luxemburg wacht über die Einhaltung der Grundrechte bei Anwendung des EU-Rechts, das auch in den Mitgliedstaaten verbindlich ist. Daher ist die Rechtsprechung dieser beiden Gerichtshöfe von großer Bedeutung. Mitunter kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen der Gerichte kommen, weil Grundrechte anders gewichtet werden. „Österreichi-

sche Medien haben sich etwa in Verfahren vor dem EGMR des Öfteren mit Erfolg auf das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung berufen“, erläutert Hagen Nordmeyer. „Daraus resultierende Verurteilungen Österreichs lassen sich zum Teil mit unterschiedlichen Maßstäben bei der Grundrechtsabwägung erklären.“ Österreichs Gerichte seien beispielsweise geneigt, das Recht auf Privatsphäre von Politikern gegenüber dem Informationsinteresse der Allgemeinheit stärker zu betonen als der EGMR. Dessen Rechtsprechung habe aber mittlerweile auf Österreich zurückgewirkt.

Der Oberste Gerichtshof in Österreich stützt sich in seinen Entscheidungen immer wieder direkt auf Garantien der EMRK und auf die dazu bestehende Rechtsprechung des EGMR. „Immer öfter werden in OGH-Urteilen – vor allem in Strafverfahren – EGMR-Entscheidungen zitiert“, berichtet Nordmeyer. „Das hat unmittelbare Auswirkungen auf innerstaatliche Verfahren.“ Auch dadurch steige das Problembewusstsein österreichischer Gerichte den Grundrechten gegenüber.

**Grundrechte sind eine Querschnittsmaterie.** „Es gibt keinen Rechtsbereich, der nicht von Grundrechten betroffen ist – sei es das Familienrecht in Obsorgerechtsfragen, wo zum Beispiel ganz massiv in die Rechte Einzelner eingegriffen wird, sei es das Zivilrecht, das Asylrecht, ganz zu schweigen vom Strafrecht“, erläutert Wittmann-Tiwald. Die Vertreter der Fachgruppe Grundrechte suchten daher innerhalb der Richtervereinigung den Kontakt mit anderen Fachgruppen, aber auch außerhalb zu Organisationen, beispielsweise dem „Österreichischen Institut für Menschenrechte“ in Salzburg oder dem „Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte“ in Wien. Auch mit der Polizei und dem Innenministerium gibt es immer wieder Berührungspunkte. Maria Wittmann-Tiwald zum Beispiel ist im Kernteam des BMI-Projekts *Polizei.Macht.Menschen.Rechte* vertreten. „Wir beobachten dieses Projekt mit großem Interesse“, erläutert

die Richterin. „Die Justiz beschränkt sich auf Aus- und Fortbildung. Die Polizei geht mit dem Projekt *Polizei.Macht.Menschen.Rechte* sehr viel weiter. Sie schafft Rahmenbedingungen für ihre Bediensteten, um Grundrechte besser in die Arbeit integrieren zu können.“

Die Polizei setze Maßnahmen, um Menschenrechte bereits beim Erstkontakt von Berufsbewerbern anzusprechen, sie schaffe Strukturen durch Menschenrechtsverantwortliche in hohen hierarchischen Ebenen und sie gebe mit der Möglichkeit zur beruflichen Reflexion konkreter Amtshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Chance, ihr eigenes polizeiliches Handeln in professionellem Rahmen zu überdenken.

### Grundrechtsausbildung für Richter.

Seit 2008 müssen Richteramtswärtinnen und -anwärter in ihrer Ausbildung ein Grundrechtsseminar absolvieren. Es wird von der Fachgruppe Grundrechte der Richtervereinigung inhaltlich ausgerichtet. Das Justizministerium arbeitet in der Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten mit den Oberlandesgerichten und mit den Berufsverbänden eng zusammen – anders, als das im Innenministerium der Fall ist, weil hier die Sicherheitsakademie seitens des Dienstgebers für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgt.

Das Erlernen der Grundrechte bietet keine Gewähr für einen „optimalen“ Umgang mit der Materie in jedem Einzelfall. „Bei Grundrechten gibt es kein Schwarz und kein Weiß“, betont Wittmann-Tiwald. Oft müssten Polizei und Justiz in Grundrechte eingreifen, um andere zu schützen. „Jede Abwägung muss sehr genau erfolgen und führt



**Bewusstsein für Grundrechte in Verfahren ist bei Richtern gestiegen.**

nicht immer zu einem eindeutigen Ergebnis.“ Entscheidungen, die der EGMR aufhebe, beruhen daher nicht automatisch auf einer individuellen Verfehlung eines einschreitenden Polizisten oder eines Richters. Wichtig sei, dass die Überlegungen hinter einer Entscheidung schlüssig begründet seien. „Ein hoher Prozentsatz von Grundrechtseingriffen im Rahmen des Strafrechts ist durch klare gesetzliche Regelungen gedeckt“, sagt Hagen Nordmeyer. Doch mit keinem Gesetz sei man in der Lage, jeden Sachverhalt zu erfassen. Daher gebe es einen Grenzbereich, innerhalb dessen abgewogen und individuell entschieden werden müsse. Justiz- und Polizeibedienstete müssten in diesem Bereich ein Gespür entwickeln und dürften nicht eindimensional denken.

Bisweilen kritisiert der EGMR nicht nur ein Zuviel an Grundrechtseingriffen, sondern auch ein Zuwenig an Grundrechtsgewährleistung für die Opfer von Straftaten. In einem Fall rügte der Gerichtshof die Behörden wegen

fehlender Ermittlungsschritte gegen Verdächtige im Fall eines Vergewaltigungsvorwurfs – mit der grundrechtlichen Begründung, der Staat habe die Pflicht, Menschen vor Gewalt zu schützen und Verdächtige dementsprechend zu verfolgen.

„Eine abstrakt rechtlich vorgesehene und technisch mögliche Maßnahme erlaubt aber nicht automatisch einen Grundrechtseingriff“, betont Nordmeyer. Die „Verhältnismäßigkeit“ eines Eingriffs zur Verdachtslage sei ein wesentliches Element. Im Fall eines Verkehrsunfalls mit Fahrerflucht sei eine Funkzellenabfrage zwar technisch möglich, sie erfasse aber möglicherweise eine Vielzahl von Unbeteiligten und greife damit in deren Grundrecht ein, was im Hinblick auf das relativ geringe Gewicht der verfolgten Tat problematisch sei.

Intensiv diskutiert wurde beispielsweise, ob Betreiber von Bankopmaten verpflichtet werden könnten, Überwachungsbilder aus dem Umfeld eines Bankomaten herauszugeben, die einen Verdächtigen zeigten, der Geld aus dem Bankomatenschlitz nehme, das sein Vorgänger zu entnehmen vergessen habe. Der Oberste Gerichtshof entschied, die Veröffentlichung sei rechtmäßig, weil nur durch die Herausgabe von Lichtbildern das Bankgeheimnis nicht tangiert werde.

### Grundrechte sind Mehraufwand.

„Die sorgfältige Begründung, ob ein Eingriff rechtmäßig, zulässig, vertretbar und verhältnismäßig ist, bringt zwar einen Mehraufwand für die entscheidenden Organe“, sagt Nordmeyer. „Sie bedeutet aber auch einen höheren Standard unseres Rechtssystems.“ Es ist zwar grundsätzlich möglich, sämtliche Computer eines Wirtschaftstreu-

## RICHTERVEREINIGUNG

### Fachgruppe Grundrechte

Die Fachgruppe Grundrechte in der „Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter“ wurde 2005 gegründet. Den Schwerpunkt ihrer Aufgabe sehen die Richterinnen und Richter in der Grundrechte-Ausbildung. Sie arbeiten mit verschiedenen externen Einrichtungen zusammen, und zwar mit dem „Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte“,

dem „Österreichischen Institut für Menschenrechte“ und dem „Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“.

**Grundrechtstag.** Seit 2008 führen die vier Oberlandesgerichte Grundrechts-Ausbildungen für Richteramtswärtinnen durch. 2007 veranstaltete die Fachgruppe Grundrechte den ersten „Grundrechtstag“ in Linz unter dem

Titel „Good-bye Privacy – Grundrechte in der digitalen Welt“. Der zweite Grundrechtstag fand in Graz statt – mit dem Titel „Körper-Codes“. Darin beschäftigten sich die Teilnehmer mit dem Themenkomplex rund um moderne Medizin, individuelle Handlungsfreiheiten und Grundrechte.

Der dritte Grundrechtstag am 29. und 30. September 2011 in Salzburg wird sich mit der „Justiz in der kulturellen Vielfalt“ befassen.



**Die Polizei geht mit dem Projekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“ sehr weit. Sie schafft Rahmenbedingungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Grundrechte besser in die Arbeit integrieren zu können.**

händers vom Netz zu nehmen und zu beschlagnahmen, weil das Unternehmen etwa im Verdacht steht, Daten zu besitzen, mit deren Hilfe eine Straftat aufgeklärt werden könnte. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird man sich aber sorgfältig damit auseinanderzusetzen haben, dass damit nicht nur die Existenz des Wirtschaftstreuhanders aufs Spiel gesetzt werden könnte, sondern von einer solchen Maßnahme auch die Daten Dutzender Unbeteiligter betroffen sein könnten.

Für Nordmeyer ist es selbstverständlich, dass die Grundrechtsabwägung im frühen Stadium polizeilichen Einschreitens zum Teil unter großem Zeitdruck und daher zwangsläufig nach einem gröberen Raster erfolgt als in gerichtlichen Entscheidungen. „Richter

schreiten in einem anderen Stadium des Verfahrens ein, weshalb an ihre Entscheidungen höhere Anforderungen zu stellen sind. „Im Stadium polizeilichen Handelns sind die Möglichkeiten stark eingeschränkt.“ Von Höchstgerichten festgestellte Rechtsverletzungen bringen daher nicht unbedingt individuelles Versagen zum Ausdruck, sondern finden manchmal auch in spezifischen Verfahrensrollen ihre Erklärung. Immer wieder komme es zu grundrechtlich relevanten Problemen durch unzureichende Übersetzungen von Aussagen. Zum Beispiel sind Vernehmungen mit Menschen schwierig, wenn ihre sprachliche Herkunft ungewiss ist. In manchen Ländern gibt es Dutzende unterschiedliche Sprachen, etwa in afrikanischen Staaten wie Nigeria. Eine Übersetzung mit Hilfe einer

Drittssprache (z. B. Englisch) sollte in problematischen Fällen vor Gericht zwar vermieden, kann aber nicht ausgeschlossen werden. „Stellen Sie sich vor, Sie werden in einem asiatischen Land auf Englisch vernommen“, sagt Hagen Nordmeyer. „Sie könnten sich bei guten Englischkenntnissen zwar ausreichend verständigen und würden Sachverhalte weitgehend erfassen.“ In einer Fremdsprache habe jeder Mensch Schwierigkeiten, sprachliche Feinheiten zu verstehen und auszudrücken und das könne mitunter gravierende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Hilfreich für die Gerichte, um rechtzeitig Vorsorge treffen zu können, wäre es daher, wenn in den Akten die Muttersprache von Betroffenen oder Einschränkungen in der gedolmetschten Sprache vermerkt würden. G. B.

## POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE

### BMI-Projekt

Das Projekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“ wurde 2007 gestartet. Es verfolgt einen Ansatz der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zivilgesellschaft. Projektleiter von polizeilicher Seite ist General Mag. (FH) Mag. Konrad Kogler; von zivilgesellschaftlicher Seite der Organisationsberater Univ.-Prof. Dr. Alfred Zauner.

Ziel ist es, die Polizei als größte Menschenrechtsorganisation Österreichs zu positionieren und das polizeiliche Handeln dementsprechend zu gestalten.

Das Kernteam des Projekts besteht aus etwa 20 Personen, darunter Vertreter der Polizei (Wachkörper und Behörde), der Justiz (Dr. Maria Wittmann-Tiwald) und ziviler Organisationen wie ZARA.

Ein Schwerpunkt wird auf Ausbildung gelegt, ein weiterer auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen für menschenrechtskonformes Einschreiten, ein dritter auf die Kommunikation der Philosophie des Projekts.

Das Projekt *Polizei.Macht.Menschen.Rechte* untergliedert sich in die Subteams Personal (Leiter Brigadier Thomas Schlesinger), Organisation

(Leiter Mag. Manfred Zirnsack) und Einsatz (Leiter Oberst Marius Gausterer). In den Bundesländern gibt es für jedes Landespolizeikommando und jede Sicherheitsdirektion je einen „Mentor“, der das Projekt in seinem Bundesland vertritt. In jedem Bundesland sind Praktikergruppen eingerichtet, mit der Aufgabe, die Grundrechte in das polizeiliche Handeln einfließen zu lassen.

Derzeit werden in jedem Bundesland Menschenrechtsreferenten eingerichtet. Mit dieser Aufgabe werden in der Regel die stellvertretenden Landespolizeikommandanten befasst bzw. die stellvertretenden Sicherheitsdirektoren.